



Freiheit und Sterben

Zu den Kriterien autonomen Sterbens und ihrer Beachtung im System der Tötungsdelikte

Maßstab für einen freiverantwortlichen Suizid

- Einwilligungsregeln:
Person handelt freiverantwortlich, sofern sie dazu in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite ihres Entschlusses zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- Exkulpationsregeln (insb. §§ 20, 35 StGB)

Maßstab für einen freiverantwortlichen Suizid

→ Einwilligungsregeln

Denn: Zugeschnitten auf Fälle, in denen Rechtsgutsbeeinträchtigung **in Einklang mit dem Willen** des Rechtsgutsinhabers erfolgt.

So auch Bundesverfassungsgericht.

Freiverantwortlichkeit als Ergebnis der Verteilung von Verantwortungslast

- Normative Entscheidung: *Darf* von der Freiverantwortlichkeit ausgegangen werden?
- Verantwortungsverteilung infolge bestehenden Erkenntnisdefizits
- Wahrung des Selbstbestimmungsrechts steht einseitiger Verlagerung auf Rechtsgutsinhaber entgegen

Verteilung von Verantwortungslast in einzelnen Fallgruppen

- Fehlen geistiger Reife
- Irrtümer
- Kriterien der Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit
- Körperliche/seelische Schmerzen; Leid
- „Fremdmotivation“
- Vernunftmaßstab?

Freies Sterben de lege lata?

- Differenzierungskriterium für Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen: **Eigenhändigkeit**
- § 217 StGB: problematische Reichweite
- Stärkung des selbstbestimmten Sterbens durch BVerfG wirft langen Schatten auf § 216 StGB (Tötung auf Verlangen).
- § 216 StGB verlagert Erkenntnisdefizit einseitig auf Rechtsgutsinhaber – Eigenhändigkeit kein taugliches Kriterium für Verteilung von Verantwortungslast

Freies Sterben de lege ferenda

- Entscheidungsfreiheit in Bezug auf das eigene Leben (straf-)rechtlich schutzwürdig
- Bestehende Strafbarkeitslücke bei Zweifeln bzgl. der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung des Getöteten

Freies Sterben de lege ferenda

Reformvorschlag:

§ 216 neu (Unerlaubte Tötung auf Verlangen und unerlaubte Förderung oder Veranlassung einer Selbsttötung)

Wer einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin tötet, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass die Selbsttötung frei von wesentlichen Willensmängeln ist, wird (...) bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter diesen Voraussetzungen die Selbsttötung eines anderen oder deren Versuch veranlasst oder fördert.

Freies Sterben de lege ferenda

Ergänzender Schutz durch prozedurale Regelungen der Sterbebegleitung?

- Gefahr des „Paternalismus durch die Hintertür“
- Abschreckungseffekte bei grds. zur Sterbebegleitung Bereiten
- Verfahrensregelungen schützen nicht per se vor Strafbarkeit

Die letzte Wahl steht auch dem Schwächsten offen.

- Freies Leben und freies Sterben gehören zusammen.
- Selbstbestimmungsrecht verdient auch in Bezug auf das Sterben breite normative Anerkennung.
- Notwendigkeit einer Reform der Tötungsdelikte nach der Entscheidung zu § 217 StGB